tigkeit ober Ungültigkeit ober über die Auslegung des Schiedsvertrages, da ihnen in Beziehung hierauf das Schiedsrichteramt nicht übertragen ist, nicht entscheiden, sondern hiezu ist einzig der ordentliche Richter befugt; es spricht nun durchaus kein Grund dafür, daß die Entscheidung des letztern erst nach Ausfällung des schiedsrichterlichen Endurtheils angerusen werden dürfe, sondern es muß dies, mangels einer entgegenstehenden Gesetzebestimmung, jederzeit statthaft sein. Demgemäß erscheint die erhobene Civilklage an sich als statthaft.

4. Es geht nun aber aus den flägerischen Anbringen nicht mit Sicherheit hervor, in welchem Umfange die Alagerin bie Rompetenz bes Schiedsgerichtes in, wie fie fich ausbrückt, potentieller Richtung bestreitet, insbesondere inwieweit fie behauptet, daß über die von der Tunnelunternehmung erhobenen Ansprüche bereits durch den frühern Schiedsspruch entschieden sei. Ebensowenig hat dieselbe entscheidende Beweise für die Richtigkeit der von ihr vertretenen Interpretation bes Schiedsvertrages, sowohl in diefer Richtung als in Beziehung auf die Ausbehnung ber örtlichen Kompetenz bes Schiedsgerichtes, beigebracht. Denn es ist in ersterer Richtung keineswegs klargestellt, welche Glemente bei Bestimmung bes Preises ber Refonstruftion bes zerftorten Mauerwerkes, welche bem Schiedsgerichte übertragen ift, in Berechnung gezogen werden muffen; in Beziehung auf die Ausbehnung ber örtlichen Kompetenz bes Schiedsgerichtes sobann ist ebenfalls nicht hinlänglich sestgestellt, inwieweit eine getrennte Behandlung ber einzelnen gerftorten Streden als möglich und gewollt betrachtet werden fann. In allen Beziehungen erscheint vielmehr weitere Barteiverhandlung und Beweisaufnahme, insbesondere der Ausspruch Sachverständiger, als erforderlich. Die Alage muß demgemäß als nicht hinlänglich substantiirt und begründet abgewiesen werden, wobei aber den Barteien überlaffen bleibt, nach Ausfällung bes schiedsgerichtlichen Endurtheils die Frage der Kompetenz des Schiedsgerichtes durch erneuerte Alage zur Entscheidung burch bas Bundesgericht zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Auf den staatsrechtlichen Returs wird nicht eingetreten.
- 2. Die Civilklage wird angebrachtermaßen abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Droits constitutionnels.

1. Rechtsverweigerung. - Déni de justice.

57. Urtheil vom 4. September 1880 in Sachen Billiger.

A. Zwischen dem Refurrenten Bernhard Villiger in Zug und seinem Stiessohn Albert Lutiger, Metzer, daselbst, entstanden nach dem Tode der Mutter des letzteren Dissernzen in Bezug auf die Bermögensausscheidung, welche zu einer Reihe von Prozessen führten. Insbesondere war zwischen denselben die Rechtsverbindlichseit einer zwischen ihnen am 5. Juli 1878 in Gegenwart des Fürsprechers Stadlin mündlich verhandelten Nebereinfunst streitig geworden, welche im wesentlichen dahin ging, daß Albert Lutiger das gesammte vorhandene Bermögen in Aktiven und Passiven übernehmen, dagegen dem Rekurrenten eine Auskausssumme von 22 000 Fr. zukommen solle. Rekurrent weigerte sich nämlich die von Fürsprecher Stadlin entworfene schriftliche Aussertigung dieser Uebereinkunst zu unterzeichnen, da er dem Inhalte derselben niemals rechtsverbindlich gerichtes auf und stellte das erstinstanzliche Urtheil des Kan-

tonsgerichtes wieder ber.

B. Gegen diese Entscheidung des Kassationsgerichtes reichte Refurrent am 10. Januar 1880 beim Raffationsgerichte felbst ein Begebren um "Wiedererwägung" wegen offenbaren Grrihums binsichtlich entscheidender Thatsachen ein, indem er sich u. A. namentlich barauf berief: Er habe fich in erster Instang duplicando zur Entfraftung ber für die Gultigkeit ber streitigen Uebereintunft angerufenen Beugenausfage des Fürsprechers Stad-Iin auf die sämmtlichen Attenhefte ber unter ben Litiganten anbangigen und zwischen ihnen erledigten Prozesse, nämlich bas Aftenheft Mr. 190 pro 1878, Mr. 44 pro 1879, betreffend bie Gultigkeit eines Testamentes ber Frau Regina Billiger, geb. Zimmermann, das Aftenheft Nr. 184 pro 1879, Nr. 28 pro 1880, betreffend Rapitalrudgahlung, die Altenhefte betreffend einen Provokationsprozeß, die Inventur und ein Sparkaffabüchlein, und das Aftenheft Nr. 185 pro 1879, Nr. 29 pro 1880, betreffend ein Guthaben bei ber Krebitkaffe berufen, um darzuthun, daß auch nach dem 6. Juli 1878 von keinem Theile der Inhalt der streitigen Uebereinkunft als rechtsverbindlich behandelt worden sei. In seiner Antwort auf die Kassationsbeschwerbe der Gegenpartei habe er die Verlesung der betreffenden Stelle seiner Duplik ausdrücklich verlangt. Nun haben aber, wie sich aus einer Bescheinigung der Gerichtskanzlei ergebe, den Mitgliedern des Kassationsgerichtes bei der Urtheilsfällung die fraglichen, auf der Gerichtskanzlei liegenden Aktenheste gar nicht vorgelegen; der Richter habe also die darin enthaltenen Beweise, und zwar offenbar aus Versehen, gar nicht gewürdigt, weshalb eine Verbesserung dieses Versehens, bezw. eine Wiedererwägung des Urtheils, Platz greisen müsse. Das Kassationsgericht erkannte indeß durch Urtheil vom 5. April 1880, es sei aus dieses Begehren als unstatthaft nicht einzutreten.

C. Schon vor Ausfällung des letteren Entscheides hatte B. Billiger unterm 1. Marg 1880, für ben Fall, bag bas Rafsationsgericht feinem Begehren um Wieberermagung nicht entsprechen sollte, ben staatsrechtlichen Refurs gegen das Urtheil bes Kaffationsgerichtes vom 29. Dezember 1879, welches ihm am 6. Januar 1880 eröffnet worben war, vorläufig angemelbet. Bermittelst Refursschrift vom 30. April 1880 fodann stellt Refurrent beim Bundesgericht die Antrage: 1. Es sei bas Urtheil des Kassationsgerichtes von Zug i. S. Bernhard Billiger, Borbeflagten, gegen Albert Lutiger, Borfläger, Die streitige Uebereinfunft berfelben bom 6. Juli 1878 betreffend, ausgefällt am 29. Dezember 1879 fammt ber einschlägigen Berhandlung au kassiren: 2. die Gerichtstosten seit bem obergerichtlichen Urtheile vom 1. Dezember 1879, soweit fie auf Grundlage ber zugerschen Civilprozefordnung erlaufen find, und die Kosten biefer Beschwerde habe Albert Lutiger ju tragen. Bur Begrunbung werden, unter ausführlicher Darlegung bes Sachverhaltes, wesentlich die bereits in dem an das Kassationsgericht gerichte. ten Wiedererwägungsgefuche enthaltenen, oben sub B angeführten Thatsachen geltend gemacht, indem beigefügt wird : bas Rasationsgericht sei verpflichtet gewesen, vor der Urtheilsfällung auch die Beweismittel bes Beklagten vollständig zu würdigen; bie Partei treffe baran, bag bies nicht geschehen sei, keine Schuld, da das Verfahren vor Kaffationsgericht ein schriftliches fei und bie betreffenden Aftenstücke auf ber Gerichtskanglei, von

welcher sie sich das Gericht hätte vorlegen lassen sollen, gelegen haben. Das Versahren des Kassationsgerichtes enthalte eine Berweigerung des vollständigen rechtlichen Gehörs und verletze den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze.

- D. In seiner Vernehmlassung trägt Albert Lutiger auf Abweisung der Beschwerde an, indem er sich darauf beruft, daß der fragliche Rechtsstreit vor den zugerschen Gerichten aller Instanzen ausführlich verhandelt und endgültig beurtheilt worden-sei; ob die vom Refurrenten angerusenen Attenhefte von den Richtern selbst eingesehen worden seien, sei völlig indisserent, da der Inhalt dieser Heste in fattischer und rechtlicher Beziehung aussihrlich mitgetheilt worden sei und nicht über diesen, sondern nur über die aus demselben zu ziehenden Schlüssezu entscheiden gewesen sei und es keineswegs nothwendig sei, daß der Richter in seinem Urtheile alle irresevanten Vorbringen einer Partei erörtere und widerlege.
- E. In Neplit und Duplik halten die Parteien ihre Anträge und Ausführungen aufrecht, ohne wesentlich neues vorzubringen. Gegenüber der Replik des Rekurrenten bemerkt das Kassationsgericht des Kantons Zug, daß die Aktenheste, deren Nichtbeachtung ihm vorgeworsen werde, auch in den Urtheilen der beiden Borinstanzen, welche an das Kassationsgericht gezogen worden seien, nicht speziell erwähnt und gewürdigt seien, und daß übrigens es dem Rekurrenten obgelegen hätte, die Versassungsbestimmungen, welche er als durch das Urtheil des Kassationsgerichtes verletzt erachte, speziell zu bezeichnen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die sechzigtägige Rekursfrist des Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege ist durch die am 1. März 1880 geschehene vorläusige Anmeldung des Rekurses gewahrt, es muß mithin die materielle Begründetheit der Beschwerde geprüst werden.
- 2. Refurrent begründet nun seine Beschwerde damit, daß er aussührt, das Kassationsgericht des Kantons Zug habe bei Aussäulung seines angesochtenen Entscheides vom 29. Dezember 1879 von ihm angerusene und zu den Atten gebrachte erhebliche Beweismittel aus Bersehen nicht gewürdigt, worin eine Versagung

bes vollständigen rechtlichen Gehörs, eine ungleiche Behandlung beiber Parteien und damit eine Verletzung des versaffungs-mäßigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze bezw. eine Rechtsverweigerung liege.

3. Diesen Ausführungen tann indeß feinenfalls beigetreten werden. Auch die vollständige Richtigkeit ber thatsächlichen Anbringen bes Rekurrenten vorausgeset nämlich, kann boch im vorliegenden Falle feineswegs von einer ungleichen Behandlung por bem Gesete, beziehungsweise von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden. Denn als Rechtsverweigerung kann jedenfalls neben ber Weigerung eine Rechtssache überhaupt an bie Sand zu nehmen, nur die willfürliche Abweisung einer Bartei mit gesetlich offenbar begründeten Gesuchen, bezw. überhaupt bie willfürliche Berletung einer Partet in ihr gesetlich offenbar zustehenden Rechten betrachtet werden. Nun handelt es fich im vorliegenden Falle nach der eigenen Darstellung des Rekurren= ten um nichts anderes, als um ein Bersehen bes Richters, beziehungsweise barum, daß ber Richter aus Bersehen gewisse zu ben Aften gebrachte, nach der Ansicht des Refurrenten . erhebliche Beweismittel nicht in Betracht gezogen, also die burch diefelben tonstatirten Thatsachen aus Berseben gar nicht gewür= bigt habe. Siegegen kann aber bas Bundesgericht, welches keineswegs befugt ist, endgültige kantonale Entscheidungen wegen Aftenwidrigkeit ober wegen anderer Fehler in procedendo vel judicando als Raffationsinstanz aufzuheben, sondern welches lediglich im Falle einer Rechtsverweigerung im oben angegebenen Sinne einzuschreiten berechtigt ift, keine Abhülfe gewähren.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.